

Weiterbildungsrichtlinie – Starteffekt, Neugründung und Sondergenehmigung

Wie bereits kurz im „Bayerischen Ärzteblatt“ 1-2/2025 berichtet, hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) in seiner Sitzung am 30. November 2024 gemäß § 5 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 (WBO 2021) die „Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung“ erlassen. Diese Weiterbildungsrichtlinie ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten und beinhaltet wesentliche Regelungen für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen. Hier werden drei „Neuregelungen“ aus dieser Richtlinie vorgestellt:

Nummer 8 „Chefarzt-Wechsel/Praxisübernahme“

Im stationären Bereich gab es den sogenannten „Starteffekt“ ja schon länger: Bestand in einer Fachabteilung bereits eine Weiterbildungsbefugnis in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung, so erhielt der Nachfolger des ausgeschiedenen Weiterbildungsbefugten, ohne Vorlage eigener Leistungszahlen auf Antrag eine bis zu 12-monatige Befugnis als sogenannten „Starteffekt“.

Neu ist nun, dass ein Starteffekt auch in der ambulanten Patientenversorgung beantragt werden kann und dass der Befugnisumfang gegenüber der Vorbefugnis in der Regel um ein Jahr reduziert wird bzw. bei Befugnissen bis zu einem Jahr im zuvor erteilten Umfang bestehen bleibt.

Dabei werden die Kompetenzen der Vorbefugnis zunächst als weiterhin vermittelbar angenommen. Durch den Weiterbildungsbefugten muss jedoch sichergestellt werden, dass er über die notwendigen Qualifikationen verfügt, um die Weiterbildung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Befristung von Starteffekten beträgt 24 Monate. Nach einjähriger Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte müssen eigene Leistungszahlen nachgewiesen werden, anhand derer der vorläufig festgelegte Befugnisumfang überprüft und entsprechend angepasst wird. Hierfür empfiehlt sich ein Erhöhungsantrag.

Nummer 9 „Neue Weiterbildungsstätte“

Anders als bisher kann nun auch bei „Neugründung“ einer Weiterbildungsstätte (zum Beispiel Fachabteilung in der Klinik oder Praxis im Niedergelassenen-Bereich) eine bis zu 12-monatige Weiterbildungsbefugnis beantragt werden, auch wenn für diese neu gegründete Weiterbildungsstätte noch keine eigenen Leistungszahlen vorgelegt werden können.

Die Befugnis wird durch den Vorstand der BLÄK mit einer Befristung von 18 Monaten erteilt. Das bedeutet, dass eine „Neugründungs-Befugnis“ automatisch nach 18 Monaten endet, wenn nicht

zuvor – unter Vorlage einer 12-monatigen Leistungsstatistik unter eigener Leitung – eine reguläre Befugnis beantragt und durch den Vorstand der BLÄK erteilt wurde.

Nummer 12 „Praxisaufgabe/Praxisübergabe“

Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsrichtlinie können Weiterbilder, die im Besitz einer aktuell gültigen Weiterbildungsbefugnis sind, nun im Rahmen der vorgesehenen Praxisübergabe an einen Weiterzubildenden im letzten Weiterbildungsabschnitt eine personengebundene Befugnis für



© Vladimir – stock.adobe.com

diesen namentlich benannten Weiterzubildenden beantragen. Diese sogenannte Sondergenehmigung (Befugnis „ad personam“) muss durch den BLÄK-Vorstand genehmigt werden. Sie erweitert zeitlich die aktuell bestehende Befugnis.

Die aktuelle Version der Weiterbildungsrichtlinie finden Sie im Internet unter „Weiterbildung“ → Weiterbildungsbefugnis/Antragstellung unter dem Reiter „Maßgaben zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis“.

Dr. Ulrike Scheske-Zink (BLÄK)

Anzeige

Post-COVID-Betroffene schnell versorgen
Wir suchen Studienteilnehmer:innen
für unsere POSCOR-Studie

Machen
Sie mit!



Ihre Vorteile:

POSCOR bringt Ihre Patient:innen schnell in die Reha und schont somit Ihre Ressourcen!

Kontakt: poscor@ukw.de

- Die **POSCOR-APP** bietet Betroffenen einen vereinfachten Reha-Antrag und vielfältige Sofortmaßnahmen: Infos und Tipps zu Pacing, Ernährung, Schlaf, kognitives Training, Entspannungs- und Atemübungen, uvm.
- Teilnehmen können Betroffene aus Bayern, zwischen 18 und 64 Jahren, die gesetzlich bei der DRV Nordbayern rentenversichert sind.



Infos unter: www.poscor.de

Alle Inhalte wurden vom interdisziplinären Expertenteam des Universitätsklinikums Würzburg entwickelt. Leitung: Prof. Dr. Heiner Vogel

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Förderinitiative Post-COVID-Syndrom 2.0

Uniklinikum
Würzburg

